

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. Januar 2005

Nummer 4

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 33 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben. S. 27
- 34 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben. S. 28
- 35 Anerkennung einer Stiftung („Anton und Elisabeth Hochheuser Stiftung“). S. 29
- 36 Anerkennung einer Stiftung („Diakonie Stiftung Krefeld-Viersen“). S. 29
- 37 Anerkennung einer Stiftung („Stiftungsfonds Kirche und Caritas der BANK IM BISTUM ESSEN“). S. 29

#### Wirtschaft und Verkehr

- 38 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht über einen Antrag der Rheinische Bahngesellschaft AG. S. 30

#### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 39 Antrag der RuP-Rohstoffhandelsges. m.b.H. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 30
- 40 Bekanntmachung der Antragsfrist für Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen für Marktstrukturförderung im Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln. S. 30

#### Sozialangelegenheiten

- 41 Öffentliche Belobigung; Staatliche Anerkennung für Rettungstaten. S. 31

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 42 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 322 193 376 9). S. 31
- 43 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 150211571). S. 31

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Allgemeine Innere Verwaltung

- 33 **Öffentlich-rechtliche  
Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel  
und der Stadt Wesel über die Übertragung  
rettungsdienstlicher Aufgaben**

Bezirksregierung  
31.1.6.15

Düsseldorf, den 14. Januar 2005

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben

Gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. 10. 1979 (SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Wesel – vertreten durch den Landrat und  
der Stadt Wesel – vertreten durch die Bürgermeisterin

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Der Kreis Wesel betreibt eine zentrale Leitstelle i.S.d. § 7 Abs. 1 RettG, die die rettungsdienstlichen Einsätze im gesamten Rettungsdienstbereich des Kreises zentral lenkt und koordiniert. Die Stadt Wesel hat für die Inanspruchnahme der Leitstelle anteilig die Kosten zu tragen. Die nachfolgende Vereinbarung soll zu einer Verbesserung der Situation der Bevölkerung des Kreises Wesel und zur weiteren Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes durch die Schaffung einer kreiseinheitlichen Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beitragen.

### § 1

Der Kreis Wesel ist gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes im Kreis Wesel.

Die Stadt Wesel ist gem. § 6 Abs. 2 RettG NRW Träger einer Rettungswache.

### § 2

Zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rettungsdienst und zur Optimierung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Rettungsdienstes überträgt die Stadt Wesel die Gebührenerhebung einschließlich Gebührenhoheit aus dem Bereich Rettungsdienst auf den Kreis Wesel. Der Kreis Wesel wird ermächtigt, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen zu tref-

fen. Vor Erlass der Gebührensatzung und bei Änderungen wird die Stadt Wesel rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

### § 3

Der Kreis Wesel erstattet der Stadt Wesel auf der Grundlage eines zwischen dem Kreis, der Stadt und den Kostenträgern abgestimmten Jahresbudgets in vierteljährlichen Abschlägen die Kosten des Betriebs der Rettungswache. Die Stadt Wesel ermittelt ihre Kosten für den Betrieb der Rettungswache durch eine Betriebskostenabrechnung, die bis zum 30. 4. des Folgejahres zu erstellen ist. Auf der Grundlage dieser Betriebskostenabrechnung erfolgt eine Spitzabrechnung.

### § 4

Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen.

Wesel, den 20. Dezember 2004

Für den Kreis Wesel:  
Dr. Müller  
Landrat

Schult  
Kreiskämmerer

Wesel, den 21. Dezember 2004

Für die Stadt Wesel:  
Dr. Busch  
Beigeordneter

Michelbrink  
Dezernent

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben vom 20. 12. 2004/21. 12. 2004 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam wird, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Januar 2005

Im Auftrag  
Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 27

### 34 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben

Bezirksregierung  
31.1.6.15

Düsseldorf, den 14. Januar 2005

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben

Gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. 10. 1979 (SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Wesel – vertreten durch den Landrat  
und

der Stadt Moers – vertreten durch den Bürgermeister

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Der Kreis Wesel betreibt eine zentrale Leitstelle i. S. d. § 7 Abs. 1 RettG, die die rettungsdienstlichen Einsätze im gesamten Rettungsdienstbereich des Kreises zentral lenkt und koordiniert. Die Stadt Moers hat für die Inanspruchnahme der Leitstelle anteilig die Kosten zu tragen. Die nachfolgende Vereinbarung soll zu einer Verbesserung der Situation der Bevölkerung des Kreises Wesel und zur weiteren Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes durch die Schaffung einer kreiseinheitlichen Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beitragen.

### § 1

Der Kreis Wesel ist gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes im Kreis Wesel.

Die Stadt Moers ist gem. § 6 Abs. 2 RettG NRW Träger einer Rettungswache.

### § 2

Zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rettungsdienst und zur Optimierung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Rettungsdienstes überträgt die Stadt Moers die Gebührenerhebung einschließlich Gebührenhöhe aus dem Bereich Rettungsdienst auf den Kreis Wesel. Der Kreis Wesel wird ermächtigt, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen zu treffen. Vor Erlass der Gebührensatzung und bei Änderungen wird die Stadt Moers rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

### § 3

Der Kreis Wesel erstattet der Stadt Moers auf der Grundlage eines zwischen dem Kreis, der Stadt

und den Kostenträgern abgestimmten Jahresbudgets in vierteljährlichen Abschlägen die Kosten des Betriebs der Rettungswache. Die Stadt Moers ermittelt ihre Kosten für den Betrieb der Rettungswache durch eine Betriebskostenabrechnung, die bis zum 30. 4. des Folgejahres zu erstellen ist. Auf der Grundlage dieser Betriebskostenabrechnung erfolgt eine Spitzabrechnung.

#### § 4

Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen.

Wesel, den 20. Dezember 2004

Für den Kreis Wesel:  
Dr. Müller  
Landrat

Schult  
Kreiskämmerer

Moers, den 21. Dezember 2004

Für die Stadt Moers:  
Ballhaus  
Bürgermeister

Wusthoff  
Beigeordneter

#### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben vom 20. 12. 2004/21. 12. 2004 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam wird, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Januar 2005

Im Auftrag  
Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 28

#### 35 Anerkennung einer Stiftung

(„Anton und Elisabeth Hochheuser Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1088

Düsseldorf, den 3. Januar 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Anton und Elisabeth Hochheuser Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 7. 1. 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 29

#### 36 Anerkennung einer Stiftung

(„Diakonie Stiftung Krefeld-Viersen“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1065 ki

Düsseldorf, den 18. Januar 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Diakonie Stiftung Krefeld-Viersen“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 3. 1. 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 29

#### 37 Anerkennung einer Stiftung

(„Stiftungsfonds Kirche und Caritas der BANK IM BISTUM ESSEN“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1097 ki

Düsseldorf, den 18. Januar 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stiftung

„Stiftungsfonds Kirche und Caritas der BANK IM BISTUM ESSEN“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 6. 1. 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 29

## Wirtschaft und Verkehr

### 38 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht über einen Antrag der Rheinische Bahngesellschaft AG**

Bezirksregierung  
58.50-01/7-04

Düsseldorf, den 10. Januar 2005

#### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. 7. 2001 (BGBl. I S. 1950)**

Die Rheinische Bahngesellschaft AG hat mit Schreiben vom 9. 8. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf Ausbau der Stadtbahnstrecke U 77 im Bereich Benrather Schlossallee in Düsseldorf gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 30

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 39 **Antrag der RuP-Rohstoffhandelsges. m.b.H. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung  
52.03.06.01-RUP-09/02

Düsseldorf, den 24. Januar 2005

Die RuP-Rohstoffhandelsges. m.b.H., 40221 Düsseldorf, Holzstraße 10 hat mit Datum vom 14. 8.

2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Rückständen aus der Metallverarbeitung sowie der Emulsionsspaltanlage zur Behandlung von verunreinigten Niederschlagswässern auf dem Gelände Kesselstraße 8 in Düsseldorf gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Anlagengeländes um einen unbefestigten Lagerplatz für Schrotte und die Erhöhung der Anlagenkapazität durch die Nutzung einer neuen Lagerfläche um 6.000 t Lagerkapazität und maximal 50.000 t/a Durchsatz auf dem Gelände Kesselstraße 4/6.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Renn

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 30

### 40 **Bekanntmachung der Antragsfrist für Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen für Marktstrukturförderung im Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln**

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 19. Januar 2005

#### **Antragsfrist 2005 für Marktstrukturförderung im Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln**

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen hat für den Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln darauf hingewiesen, dass Anträge auf Förderung der Marktstrukturverbesserung (Investitionsförderung von Unternehmen) und aufgrund des Marktstrukturgesetzes (Investitionsförderung von anerkannten Erzeugergemeinschaften und Unternehmen, die mit diesen zusammenarbeiten) bis spätestens zum 31. 3. 2005 zu stellen sind.

Betrifft die geplante Investition die Bearbeitung (wie Annahme, Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung) der Rohware, sind Investitionen für die Produktbereiche Kartoffeln, Möhren, Zwiebeln und Salate förderfähig. Bei weitergehender Produktverarbeitung ist eine Bezuschussung für alle Obst-, Gemüse- und Kartoffelerzeugnisse denkbar.

Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen ist auf den 31. 3. 2005 festgesetzt. Dies betrifft Projekte, die ganz oder teilweise im Jahr 2005 durchgeführt werden sollen. Sollten mit den voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2005 für die För-

derprogramme zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln nicht alle förderfähigen Anträge bedient werden können, werden zuerst die **fristgerecht** eingegangenen, mit einer **gesichert erscheinenden Gesamtfinanzierung** ausgestatteten und **vollständigen** Anträge berücksichtigt.

Auskunft über die konkreten Förderbedingungen erteilt das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 24 b, 40476 Düsseldorf, Telefon 02 11-45 86-5 00. Alle Förderbedingungen stehen auch im Internet unter <http://www.lej.nrw.de> zur Verfügung.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 30

## Sozialangelegenheiten

### 41 Öffentliche Belobigung; Staatliche Anerkennung für Rettungstaten

Bezirksregierung  
21.42.02-01/04

Düsseldorf, den 17. Januar 2005

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren Volker Grewe aus Selm und Peter Kroppen aus Rheurdt im Namen der Landesregierung für ihre am 22. 8. 2003 gemeinsam vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 31

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 42 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 322 193 376 9)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 193 376 9 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. 4. 2005 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 18. Januar 2005

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 31

### 43 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 150211571)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 150211571 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 14. Januar 2005

Sparkasse  
Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 31

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach